

Verkaufs- und Lieferbedingungen KELLERHOLZ, 77839 Lichtenau-Scherzheim

I. Vertragsabschluss

1. Für all unsere Lieferungen gelten ausschließlich unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen. Abweichenden Einkaufsbedingungen wird widersprochen. AGB des Käufers gelten nur bei unserer schriftlichen Zustimmung; Schweigen gilt nicht als Zustimmung
2. Unsere Angebote sind freibleibend und nennen die Tagespreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Abweichende Vereinbarungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen sowie alle Nebenreden, auch von unseren im Außendienst beschäftigten Mitarbeitern, bedürfen der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel selbst.
3. Angaben über Qualität, Art, Beschaffenheit und Maßhaltigkeit unserer Lieferungen sind nur maßgeblich, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich bestätigen.
4. Wir behalten uns vor, die vereinbarte Lieferung nach der Menge entsprechend der Tegernseer Gebräuche geringfügig zu ändern oder durch Subunternehmer liefern zu lassen, wenn wir nicht in der Lage sein sollten, insbesondere in Fällen von ersatzgelieferten Waren, die vereinbarte Leistung zu erbringen. Dies gilt jedoch nur, soweit die Abweichungen für den Käufer zumutbar sind.
5. **Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung bleibt vorbehalten;** d.h. unsere Vertragsverpflichtung steht unter dem Vorbehalt, dass wir aus einem von uns abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäft für unsere Produktion oder Lieferbereitschaft, auch soweit dieses Vor- und Zulieferprodukte betrifft oder Hilfs-, Roh- oder Betriebsstoffe sowie Leistungen Dritter angeht, selbst rechtzeitig und richtig beliefert werden. **KELLERHOLZ** wird den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren.
6. Es gelten ergänzend die **Tegernseer Gebräuche** für den Verkehr mit Rundholz, Schnittholz und Holzwaren in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts Abweichendes geregelt wird.
7. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen finden auch analog Anwendung auf Werkleistungen, die von uns als werksvertragliche Nebenpflichten zum Kaufvertrag durchgeführt werden. Als solche werksvertragliche Nebenleistungen kommen insbesondere Mustermontage, Maßaufnahmen, Beratung und Einweisung in Frage. Die Anwendung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen auf solche Nebenpflichten bezieht sich ausdrücklich auch auf die hier getroffenen Haftungsbegrenzungen.

II. Preis, Zahlung

1. Grundsätzlich gelten die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise als Netto-Preise ohne sonstige Nebenkosten. Wird die Lieferung vereinbarungsgemäß erst ab 4 Monate nach dem Datum der Auftragsbestätigung ausgeführt, so sind wir zur Anpassung der Preise sowie der Nebenkosten an die zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Preise berechtigt.
2. Sonstige Nebenkosten, wie z. B. Frachtkosten, Zölle, Abgaben oder Gebühren und Verpackungskosten sind in den angegebenen Preisen nicht enthalten und gehen zu Lasten des Käufers.
3. Die Vergütung ist in vollem Umfang bei Lieferung, Meldung der Abholbereitschaft der Ware oder Abnahme fällig. Der Käufer kommt ohne weitere Mahnung von **KELLERHOLZ** mit der Zahlung in Verzug, wenn er nicht 30 Tage nach dem Rechnungsdatum bezahlt hat. Sämtliche Zahlungen haben ohne Abzug und bar zu erfolgen.
4. Es gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Für jede Mahnung fällt darüber hinaus eine Mahngebühr von 5 € an. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
Hält der Käufer die Zahlungsbedingungen nicht ein oder werden nach Vertragsabschluss Umstände bekannt (als solche gelten auch: Ablehnung oder Herausnahme des Kunden durch einen Kreditversicherer aus der Deckung), die geeignet sind, seine Kreditwürdigkeit in Frage zu stellen, so werden alle unsere Forderungen, auch soweit dafür Wechsel entgegengenommen werden, sofort fällig. Ferner sind wir berechtigt, die Vertragserfüllung und/oder Weiterbelieferung nur gegen Vorkasse vorzunehmen.
Bietet der Käufer, obwohl er sich im Verzug befindet und wir ihm eine angemessene Nachfrist gesetzt haben, keine Barzahlung oder Sicherheiten an, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten und anstelle der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen KELLERHOLZ, 77839 Lichtenau-Scherzheim

5. Soweit der Käufer aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, vom Auftrag zurücktritt, oder, wenn der Käufer ohne uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt zu haben, vom Vertrag zurücktritt, haben wir das Recht, bis zum Zeitpunkt des Rücktritts angefallene Kosten für Planung, Arbeitsvorbereitung, Lohn und Material sowie entgangenen Gewinn, mindestens aber 25 % der Auftragssumme, bei Sonderanfertigungen 35 %, ohne weiteren Nachweis in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind bzw. kein oder geringerer Gewinn entgangen ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
6. Die Hereinnahme von Wechseln und Schecks durch uns bedarf schriftlicher Abrede, erfolgt nur zahlungshalber und unter Voraussetzung der Diskontierbarkeit. Diskontspesen, Wechselsteuer und etwaige Verzugszinsen sind vom Käufer sofort zu bezahlen.
7. Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundgeschäft erlöschen erst bei völliger vorbehaltloser Gutschrift des Rechnungsbetrages auf dem Konto von **KELLERHOLZ**. Der vereinbarte Eigentumsvorbehalt (unbeschränkt weitergehender Vereinbarungen) sowie die sonstigen Vorbehaltsrechte bleiben auch bei Hereinnahme von Wechsel und Scheck zumindest bis dahin zugunsten **KELLERHOLZ** bestehen.

III. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Will der Käufer Mengen- oder Preisdifferenzen geltend machen, so muss er dies als selbständige Forderung darlegen und in Rechnung stellen. Wir verpflichten uns, solche Forderungen unverzüglich gewissenhaft zu prüfen und berechnete Ansprüche innerhalb angemessener Frist auszugleichen. In der Überprüfung oder Verhandlung über Mängelrügen liegt kein Anerkenntnis der Pflicht zur Mangelbehebung.
2. Die Geltendmachung von Mängelhaftungsansprüchen oder Mengen- und Preisdifferenzen berechtigt den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des Kaufpreises.
3. Der Käufer kann nur dann mit einer Gegenforderung aufrechnen, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Der Liefergegenstand bleibt unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche.
2. Dem Käufer ist es gestattet, den Liefergegenstand zu verarbeiten oder umzubilden („Verarbeitung“). Die Verarbeitung erfolgt für **KELLERHOLZ** als Verkäufer; wenn der Wert des uns gehörenden Liefergegenstandes jedoch geringer ist als der Wert der nicht uns gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwerben wir Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit wir nach dem Vorstehenden kein Eigentum an der Neuware erwerben, sind sich wir und der Käufer uns darüber einig, dass der Käufer uns Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des **KELLERHOLZ** gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Falle der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit **KELLERHOLZ** nicht gehörender Ware. Soweit **KELLERHOLZ** nach dieser Regelung in IV (Eigentumsvorbehalt) Eigentum oder Miteigentum erlangt, verwahrt der Käufer sie für **KELLERHOLZ** mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
3. Für den Fall der Veräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware tritt der Käufer hiermit seinen Anspruch aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber an **KELLERHOLZ** ab, ohne dass es noch weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Die Abtretung gilt einschließlich etwaiger Saldoforderungen. Die Abtretung gilt jedoch nur in Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht. Der an **KELLERHOLZ** abgetretene Forderungsanteil ist vorrangig zu befriedigen.
4. Verbindet der Käufer den Liefergegenstand oder die Neuware mit Grundstücken, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, in Höhe des Betrages ab, der dem von **KELLERHOLZ** in Rechnung gestellten Preis des Liefergegenstandes entspricht.

Verkaufs- und Lieferbedingungen KELLERHOLZ, 77839 Lichtenau-Scherzheim

5. Bis auf Widerruf ist der Käufer zur Einziehung der gemäß diesem Eigentumsvorbehalt an **KELLERHOLZ** abgetretenen Forderungen befugt. Der Käufer wird auf die abgetretenen Forderungen geleistete Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an **KELLERHOLZ** weiterleiten. Bei Vorliegen berechtigter Interessen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Käufers, ist **KELLERHOLZ** berechtigt, die Einziehungsbefugnis des Käufers zu widerrufen. Außerdem kann **KELLERHOLZ** nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offen legen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Käufer gegenüber den Abnehmern verlangen.
6. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Käufer **KELLERHOLZ** die zur Geltendmachung von dessen Rechten gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
7. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Käufer eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt. Bei Pfändungen, Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Käufer **KELLERHOLZ** unverzüglich zu benachrichtigen. Die Weiterveräußerung des Liefergegenstandes oder der Neuware ist nur Wiederverkäufern im ordentlichen Geschäftsgang und nur unter den Bedingungen gestattet, dass die Zahlung des Gegenwertes des Liefergegenstandes an den Käufer erfolgt. Der Käufer hat mit dem Abnehmer auch zu vereinbaren, dass erst mit dieser Zahlung der Abnehmer Eigentum erwirbt.
8. Soweit der realisierbare Wert aller Sicherungsrechte, die **KELLERHOLZ** zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt, wird **KELLERHOLZ** auf Wunsch des Käufers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der **KELLERHOLZ** zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. **KELLERHOLZ** steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
9. Bei Pflichtverletzungen des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist **KELLERHOLZ** auch ohne Fristsetzung berechtigt, die Herausgabe des Liefergegenstandes bzw. der Neuware zu verlangen und/oder – erforderlichenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurückzutreten; der Käufer ist zur Herausgabe verpflichtet. Im Herausgabeverlangen des Liefergegenstandes/der Neuware liegt keine Rücktrittserklärung von **KELLERHOLZ**, es sei denn, dies wird ausdrücklich erklärt.

V. Lieferfristen und Lieferbedingungen

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir sie schriftlich und ausdrücklich als verbindlich festgelegt haben. Für 2.- und 3.-Wahl-Bretter gelten keine Lieferfristen.
2. Die Lieferfristen und -termine beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der technischen Klarstellung des Auftrages. Sie gelten bei vereinbarter Lieferung ab Werk auch als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Käufer mitgeteilt wird und wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann. Dies gilt auch in dem Falle, dass wir durch unsere eigenen LKW's den Transport der bestellten Ware übernehmen.
3. Soweit eine einvernehmliche spätere Abänderung des Kaufvertrages die Lieferfrist beeinflussen kann, verlängert sich diese Frist, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, in angemessenem Umfang.
4. Bei Zusicherung einer vereinbarten Lieferfrist oder eines Liefertermins durch uns hat der Käufer schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, wenn wir in Verzug geraten. Als angemessen gilt eine Nachfrist von mindestens 2 Wochen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer bezüglich der bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldeten Waren vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachten Teilleistungen für ihn nicht von Interesse sind.
Statt des Rücktritts kann der Käufer Schadensersatzansprüche geltend machen im Rahmen unserer Haftungsbegrenzung nach VIII.
5. Der Käufer darf Teillieferungen nicht zurückweisen, es sei denn, dass ihm die Abnahme von Teillieferungen nicht zumutbar ist.

Verkaufs- und Lieferbedingungen KELLERHOLZ, 77839 Lichtenau-Scherzheim

6. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderungen und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Wird die Durchführung des Vertrages für uns unzumutbar, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
Der höheren Gewalt stehen alle von uns nicht zu vertretenden Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. Streik, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen der Betriebe oder des Transportes und zwar einerlei, ob diese Umstände bei uns, dem Vorlieferanten oder einem seiner Unterlieferer eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

VI. Versandkonditionen

1. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, liefern wir ab Werk Lichtenau-Scherzheim. Versandkosten jedweder Art werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Soweit wir den Versand mit eigenen LKW's durchführen, handelt es sich um eine werkvertragliche Nebenpflicht, für diese Nebenpflichten sind die Verkaufs- und Lieferbedingungen anwendbar. Übersteigen die Transportkosten die kalkulierten Transportkosten aufgrund unvorhergesehener Umstände um mehr als 10 %, ist **KELLERHOLZ** berechtigt, diese Zusatzkosten nach vorheriger Ankündigung gegenüber dem Käufer geltend zu machen. Dem Käufer bleibt in diesem Falle vorbehalten, die bestellte Ware abzuholen.
2. Zum vereinbarten Termin versand- oder abholbereit gemeldete Waren sind innerhalb einer Frist von 2 Werktagen abzurufen. Andernfalls sind wir berechtigt, nach erfolglosem Ablauf angemessener Nachfrist Schadensersatz gem. X Ziff. 2 geltend zu machen. Führt der Annahmeverzug des Käufers zu einer Verzögerung der Auslieferung, kann **KELLERHOLZ** pauschal für jeden Monat (ggf. zeitanteilig) ein Lagergeld i.H.v. 5 €/Kubikmeter/Woche berechnen. Dem Käufer ist der Nachweis gestattet, dass **KELLERHOLZ** kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. **KELLERHOLZ** ist der Nachweis gestattet, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Wir sind stattdessen aber auch berechtigt, die Einlagerung der Sache bei einer Spedition vorzunehmen und dem Käufer die hierbei entstehenden tatsächlichen Aufwendungen zu berechnen.
3. Die Gefahr der Verschlechterung und des zufälligen Untergangs gehen ab dem Tag des Annahmeverzugs auf den Käufer über.
4. Bei vereinbarter frachtfreier Lieferung ist das Transportmittel unverzüglich durch den Käufer zu entladen. Kosten der Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich zu prüfen und etwaige Mängel oder Mengenabweichungen zu rügen.
5. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen der Niederlassung oder des Lagers, geht in jedem Fall (auch bei frachtfreier Lieferung) die Gefahr auf den Käufer über.
6. Bei Lieferung frei Lager bzw. Empfängeranschrift versteht sich der vereinbarte Preis stets frei LKW an befahrbarer Straße ebenerdig angefahren. Das Abladen – auch bei frachtfreier Lieferung – obliegt dem Käufer, der am angekündigten Liefertag die Anlieferung abzuwarten hat; andernfalls erfolgt nach unserer Wahl das Abladen, Stapeln, Einlagern oder der Rücktransport auf Kosten und Gefahr des Käufers. Die hierdurch entstehenden Kosten der Wartezeiten gehen stets zu Lasten des Käufers.
7. § 5 Absatz 1 bis 3 der Tegernseer Gebräuche gelten mit der Maßgabe, dass statt 25 t eine Wagen- bzw. LKW-Ladung bis 30 t Gewicht hat.
8. Soweit durch den Transport – auch bei dem Transport durch unsere LKW's – Schäden entstehen, die eine Nach- oder Ersatzlieferung erforderlich machen, verlängern sich die Lieferfristen entsprechend angemessen.
9. Versicherungen werden nur auf Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen. Der Käufer hat auf jeder Bestellung das Verlangen zu vermerken.

VII. Mängelansprüche

1. Mängelansprüche des Käufers sind auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung oder Entschädigung in Geld nach unserer Wahl beschränkt. Das Verlangen des Käufers auf Nacherfüllung hat schriftlich zu erfolgen. **KELLERHOLZ** ist für die Nacherfüllung eine angemessene Frist einzuräumen. Ist die Lieferung nachzubessern, so ist ein Fehlschlagen der Nachbesserung erst nach dem erfolglosen zweiten Versuch gegeben. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so steht dem Käufer das Recht zu, zu mindern oder – wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist – nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
2. Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport -, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn sich die Aufwendungen in Folge nachträglicher Verbringung des Liefergegenstandes an einen anderen als den Lieferort erhöhen, außer die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
3. Unternehmerrückgriffansprüche des Käufers gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinaus gehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffanspruchs des Käufers gegen uns gemäß § 478 Abs. 2 BGB gilt ferner vorstehende Bestimmung entsprechend. Aufwendungsersatz des Käufers ist ausgeschlossen.
4. Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand entstanden sind (z. B. Betriebsunterbrechungsschäden) und entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen. Fehlt der Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haften wir für Mangelfolgeschäden nur, wenn der Käufer durch die Zusicherung gegen derartige Mangelfolgeschäden abgesichert werden sollte.
5. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln sind im Übrigen auf 25 % des Werts des in Betracht kommenden Teils des Liefergegenstandes beschränkt.
6. Wir haften nicht bei einfacher Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für unsere Haftung wegen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Es gilt VIII dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen.
7. Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Auch Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfristen gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen **KELLERHOLZ**, die mit dem Mangel im Zusammenhang stehen, unabhängig von der Rechtsgrundlage. Diese Verjährungsfrist gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk und Sachen für Bauwerke) und § 479 BGB (Rückgriffansprüche) längere Fristen vorschreibt und auch nicht in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder eines unserer Erfüllungsgehilfen oder bei einer Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Verjährung beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung. Die gesetzlichen Regelungen über Ablauf, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt. Verhandlungen zwischen **KELLERHOLZ** und dem Käufer über die vom Käufer geltend gemachten Ansprüche oder die seine Ansprüche begründenden Tatsachen hemmen die Verjährung nicht, es sei denn die Verhandlungen werden kurz vor Ende der Verjährung geführt.
8. Im Übrigen gelten für Gewährleistungsansprüche die Tegernseer Gebräuche.
§ 8 Absatz 1 der Tegernseer Gebräuche gilt mit der Maßgabe, dass die **Abnahmefrist 3 Kalendertage** statt 10 beträgt.

9. **Hölzer zur Herstellung von Paletten liefern wir dicht gelagert; insbesondere zur Vermeidung von Bläue hat der Empfänger diese Lieferungen sofort zu trocknen und zu belüften.** Bei Abholung durch den Empfänger hat dieser die Ware unverzüglich am Empfängerort zu entladen und nicht über Nacht im geschlossenen LKW zu belassen, um Schimmelbildung, insbesondere im Sommer, zu vermeiden. § 12 Absatz 2 der Tegernseer Gebräuche gilt daher für den Fall, dass der Abnehmer die Lieferung entlädt oder durch seine Erfüllungsgehilfen entladen lässt oder die Entladung gem. XI Ziff. 4 erfolgt, mit der Maßgabe, dass die **Rügefrist bei Verfärbungen auf 2 Kalendertage verkürzt** ist (fällt das Fristende auf einen Feiertag, dem ein Sonn- oder Feiertag vorausgeht oder folgt oder fällt das Fristende auf einen Sonntag, so hat die Rüge spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Werktages zu erfolgen); bei Verzug des Käufers trägt er die Beweislast dafür, dass Verfärbungen schon vor dem Beginn seines Verzugs eingetreten waren.
10. Die Maßberechnung erfolgt grundsätzlich nach dem Einschnittsmaß, nicht nach dem Trockenmaß.
11. Retourensendungen von Waren bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von **KELLERHOLZ** und gehen auf Gefahr und zu Lasten des Käufers.

VIII. Haftung

1. Wir haften in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit unsererseits oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen haften wir nur nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernommen haben. Der Schadensersatzanspruch für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht zugleich ein anderer der in S. 1 oder S. 2 aufgeführten Fälle gegeben ist.
2. Die Regelungen des vorstehenden Abs. 1 gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadensersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen. Die Haftung für Verzug bestimmt sich jedoch nach V. Ziff. 4 dieser Bedingungen, die Haftung für Unmöglichkeit nach V. Ziff. 6 dieser Bedingungen.
3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Käufers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

IX. Schutzrechte

Für unsere Erzeugnisse übernehmen wir keine Gewähr für patentfreie Verwendung. Allein der Käufer trägt die Verantwortung für den Eingriff in Schutzrechte Dritter. Werden wir aufgrund von Schutzrechten Dritter in Anspruch genommen, hat uns der Käufer von sämtlichen Ansprüchen frei zu stellen. Schutzrechte des Käufers hindern unsere Verwertungsrechte nicht.

X. Vertragsänderungen, Schadenspauschalierung

1. Nachdem ein Vertrag von uns bestätigt worden ist, ist dieser verbindlich. Danach können Wünsche nach einer Änderung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, die bestellte Ware ist noch nicht bereitgestellt und der Käufer trägt die durch die Vertragsänderung entstehenden Mehrkosten.
2. Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nicht nach und ist er deshalb zu Schadensersatz verpflichtet, haben wir das Recht, angefallene Kosten für Planung, Arbeitsvorbereitung, Lohn und Material sowie entgangenen Gewinn, mindestens aber 25 % der Auftragssumme, bei Sonderanfertigungen 35 %, ohne weiteren Nachweis in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Käufer weist uns nach, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind bzw. kein oder geringerer Gewinn entgangen ist. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Teilunwirksamkeit

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Vertragsteile 77839 Lichtenau-Scherzheim.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere auch bei Auslandslieferungen. Soweit die Konvention der Vereinten Nationen betreffend die einheitlichen Gesetze über den internationalen Kauf (UN-Kaufrecht CISG) Anwendung findet, gelten unsere AGB vorrangig.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen unserer AGB oder des Vertrages mit dem Käufer unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Teile gültig. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde. Vorrangig sind die Parteien aber verpflichtet, den ungültigen Teil durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt; ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung, die unter

www.keller-holz.com

abrufbar ist.

(Stand: März 2020)